

## Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens

(in der Fassung vom 23.10.2019)

Das Vermögen der Augere Stiftung wird nicht investiert bei Wertpapier-Emittenten, die sich beschäftigen mit:  
- Pornografie, - Herstellung gesundheitsgefährdender Genussmittel (insbesondere von Spirituosen und Tabakwaren), – Glücksspiel, - Waffen und Rüstungsgütern, sofern sie 25,00 % am Konzernumsatz übersteigen.

- § 1 Das Vermögen wird in fest oder variabel verzinslichen Anleihen, Wandelanleihen und Aktien (bzw. Aktien-/Wandelanleihenfonds), offenen Immobilienfonds und ETFs auf Rohstoffe (Exchange Traded Funds) angelegt. Mindestens 40 % des Vermögens ist in fest- oder variabel verzinslichen Anleihen mit hoher Bonität anzulegen (Standard & Poor`s Rating: A+ oder Moody`s Rating: A1).
- § 2 Die fest- oder variabel verzinslichen Anleihen gemäß § 1 Satz 2 können in folgenden Währungen angelegt werden: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, KRW, MXN, NOK, NZD, PLN, SEK, TRY, USD, YEN und **ZAR**.
- § 3 Bis zu maximal 50 % des Vermögens können in Aktien und Wandelanleihen, offenen Immobilienfonds, Anleihen mit einem schlechteren Rating als A+ bzw. A1 und ETFs (Exchange Traded Funds) oder Inhaberschuldverschreibungen auf Rohstoffe investiert werden. Ein Kauf von ETFs/Inhaberschuldverschreibungen auf Rohstoffe ist nur bei physischer Hinterlegung des jeweiligen Rohstoffes durch den Emittenten zulässig.
- § 3.1 Der Anteil der Aktien und Wandelanleihen (bzw. Aktien-/Wandelanleihenfonds) darf zum jeweiligen Anlagezeitpunkt **25 % (bis 31.12.2020), 33 % (bis 30.06.2022) bzw. 40 % (ab 01.07.2022) des zum letzten Bilanzstichtag ausgewiesenen bilanziellen Eigenkapitals nicht überschreiten**. In eine Aktie oder Wandelanleihe darf maximal 10 % des zum letzten Bilanzstichtags ausgewiesenen bilanziellen Eigenkapitals investiert werden. Der Anteil offener Immobilienfonds, der ETFs/Inhaberschuldverschreibungen auf Rohstoffe und der Anleihen mit einem schlechteren Rating als A+ bzw. A1 ist auf jeweils maximal 25 % des Vermögens beschränkt. In eine Anleihe mit einem schlechteren Rating als A+ bzw. A1 darf maximal 10 % des Vermögens investiert werden.
- § 3.2 In Fremdwährungsanleihen nach § 1 Satz 2 und § 3.1 Satz 3 darf maximal 85 % des Vermögens investiert werden. **Mindestens die Hälfte des in Fremdwährungsanleihen investierten Betrages muss in den Währungen AUD, CAD, CHF, DKK, GBP, NOK, NZD, SEK oder USD angelegt werden**. In Fremdwährungsanleihen mit einem Rating von mindestens A+ bzw. A1 der vorgenannten Währungen darf jeweils bis zu maximal 20 % des Vermögens investiert werden. In Anleihen der übrigen Fremdwährungen darf je Anleihe maximal 10 % des Vermögens investiert werden.
- § 4 Die vorgenannten Wertgrenzen sind bei folgenden Wertpapiertransaktionen zu prüfen:  
- der Anlage von Zustiftungen,  
- der Anlage von, dem Stiftungsvermögen zugeführten, Überschüssen,  
- der Wiederanlage von Wertpapierveräußerungserlösen bzw. endfälliger Anleihen.
- § 5 Für die Prüfung der Wertgrenzen sind die Wertpapiere maximal zu ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Wurde auf ein Wertpapier in einem Jahresabschluss eine Wertberichtigung vorgenommen, dann ist dieser reduzierte Wertansatz für die Prüfung der Wertgrenzen maßgebend. Als Vermögen ist das insgesamt für Finanzanlagezwecke zur Verfügung stehende Aktivvermögen, bestehend aus Wertpapieranlagen und Guthaben bei Kreditinstituten (unabhängig von dessen Finanzierung) maßgebend. Wird eine Anleihe in ihrem Rating herabgestuft, besteht keine Verpflichtung zum Verkauf dieser Anleihe. Das bilanzielle Eigenkapital ist die Summe aus Grundstockvermögen, Freier Rücklage, Umschichtungsrücklage, Sonderposten Niederstwertabschreibung, Projektrücklage und Mittelvortrag.